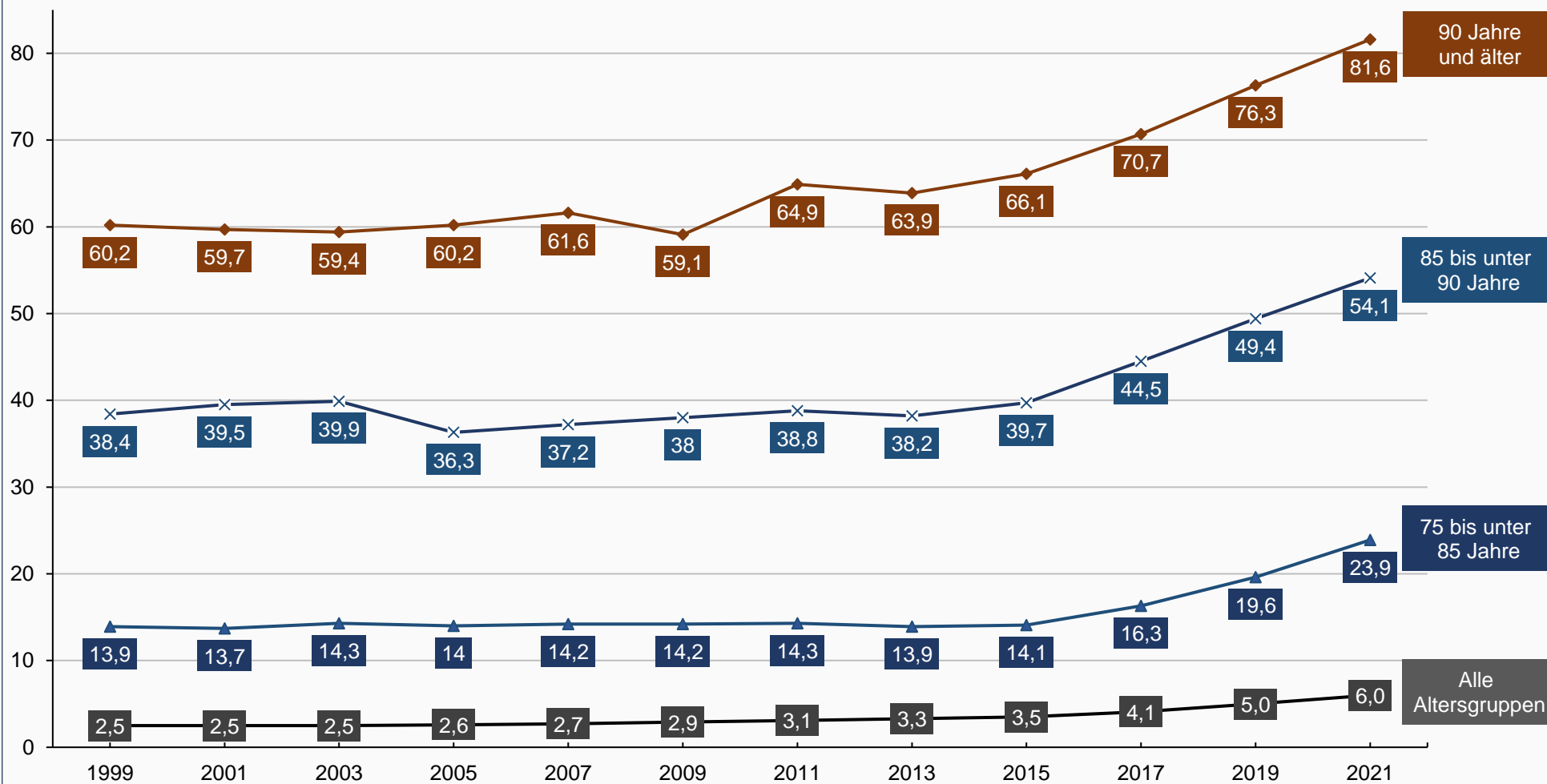


■ Pflegequoten nach Altersgruppen 2001 - 2021 am Jahresende, in % der jeweiligen Bevölkerung



Quelle: Statistisches Bundesamt (2022): Pflegestatistik 2021

Pflegequote nach Altersgruppen 2001 - 2021

Die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland, definiert und erfasst als Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflegeversicherung), steigt kontinuierlich an. 2001 wurden etwa 2 Millionen Pflegebedürftige gezählt und im Jahr 2021 waren es schon fast 5 Millionen. Das liegt einerseits daran, dass die Zahl der älteren Menschen, die im besonderen Maße gefährdet sind, pflegebedürftig zu werden, zugenommen hat (vgl. [Abbildung VIII.1d](#)).

Von größerer Bedeutung ist allerdings, dass gleichzeitig der Anteil der Pflegebedürftigen innerhalb der jeweiligen Altersgruppen der Bevölkerung einen starken Anstieg aufweist. Die so berechnete Pflegequote (vgl. [Abbildung VI.12](#)) erreicht bei den Hochaltrigen (90 Jahre und älter) im Jahr 2021 einen Wert von 81,6 %. Im Jahr 2001 hingegen lag die Quote noch bei 59,7 %. Ein vergleichbar deutlicher Zuwachs zeigt sich auch in der Altersgruppe 85 bis unter 90 Jahre: von 39,5 % (2001) auf 54,1 % (2019). Die Pflegequote über alle Altersgruppen hinweg liegt 2021 bei 6,0 %. Gegenüber 2001 (2,5 %) zeigt sich mehr als eine Verdopplung bzw. eine Erhöhung um 3,5 Prozentpunkte.

Erklären lässt sich dieser Zuwachs durch die Veränderungen und Leistungsausweitungen der Pflegeversicherung (SGB XI): Während in den ersten zehn Jahren nach Einführung der Pflegeversicherung die Anspruchsvoraussetzungen und der Leistungsumfang weitgehend unverändert geblieben sind, ist es in den Jahren seit 2007 mehrfach zu Leistungsausweitungen gekommen. Zu benennen sind hier das Pflegeweiterentwicklungsgesetz aus dem Jahr 2008 sowie die Pflegestärkungsgesetze I und II aus den Jahren 2014 und 2015. In der Folge ist nicht nur die Zahl der Leistungsberechtigten gestiegen, sondern es haben auch mehr Personen von diesem Anspruch Gebrauch gemacht. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die mit dem Pflegestärkungsgesetz II eingeführte Neuregelung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade haben das bisherige System der drei Pflegestufen ersetzt. Mit Wirkung ab dem Jahr 2017 sind danach alle Personen, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezogen haben, automatisch in das neue System übergeleitet worden. Hinzu gekommen sind im Jahr 2017 aber auch neue Leistungsempfänger*innen, darunter auch jene, die nach dem alten Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht anspruchsberechtigt waren. Im Ergebnis erhalten – wie auch beabsichtigt – vermehrt Demenzzranke Leistungen der Pflegeversicherung.

Damit wird deutlich, dass Zahl und Quote der Pflegebedürftigen im hohen Maße auch davon abhängen, welche Personen (mit welchem gesundheitlichen Zustand) durch das Gesetz als pflegebedürftig und damit als leistungsberechtigt anerkannt werden.

Pflegebedürftigkeit und Pflegegrade

Erfasst werden die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegegraden I, II, III, IV oder V beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt

grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14,1) „pflegebedürftig“ sind:

Die Größenordnung der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung hängt von den Anspruchsvoraussetzungen ab. Nach der Legaldefinition des Gesetzes sind Personen „pflegebedürftig“, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich dabei um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Bis 2016 wurde das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach drei Pflegestufen unterteilt. Ab 2017 – im Zuge des Pflegestärkungsgesetzes II – ist es zu einer grundlegenden Reform gekommen: Der Zustand der „Pflegebedürftigkeit“ wurde neu definiert und nach fünf Pflegegraden ausdifferenziert. Auslöser für diese Reform war die jahrlange Kritik an der bisherigen Definition, die einseitig auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen war, so dass die – stark wachsende – Gruppe der demenziell Erkrankten keinen oder nur sehr begrenzten Leistungsanspruch hatte.

Zu berücksichtigen ist, dass Leistungsansprüche geltend gemacht werden müssen. Wie hoch die „Dunkelziffer“ derjenigen ist, die zwar einen Anspruch haben, diesen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen, ist unbekannt. Zudem kommt es neben dem Antragsverhalten auch auf das Bewilligungsverfahren an. So ist bekannt, dass es große regionale Unterschiede in den Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und den Einstufungen in (bisher) Pflegestufen gibt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hierbei eine Befragung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie um die Auswertung der Informationen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung über die Empfänger von Pflegegeldleistungen.

Einrichtungen zur Hilfe von behinderten Menschen werden nicht erfasst.